



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0016/2024		Datum: 12.01.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/Wer	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"			
- Konzeptionsbeschluss -			
Gremienweg:			
06.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlusse Entwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität –ASM– beschließt die vorgelegte Konzeption zum Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3, „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 16.11.2023 (BV/0412/2023) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3, „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ gefasst.

Die Bebauungsplankonzeption sieht vor das bestehende Baurecht auf Zeit der Seilbahnanlage bis zum 30.06.2026 um weitere fünf Jahre bis zum 30.06.2031 zu verlängern. Mit der Änderung Nr. 1 und Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ursprungsbebauungsplanes wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum bestehenden Seilbahnbetrieb geschaffen. Das dritte Änderungsverfahren sieht keine weitergehenden Versiegelungen durch bauliche Anlagen oder Eingriffe in die Natur oder in die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten vor, die nicht bereits planungsrechtlich gesichert sind.

Auf der 45. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Riad (10. - 25.09.2023) wurde ein Bericht gebilligt, der den Welterbestatus des Mittelrheintals nicht mehr grundsätzlich durch die Seilbahn gefährdet sehe. Mit dem Beschluss wird gefordert, den Standort der Talstation zu prüfen und eine möglichst neutrale Gestaltung zu erarbeiten. Über ein Wettbewerbsverfahren soll daher ein architektonischer Vorentwurf für die Umgestaltung der Talstation entwickelt werden, mit welchem die Herstellung der Welterbeverträglichkeit wie auch der Umgebungsschutz der Denkmalzone St. Kastor als Ziel verfolgt wird. Mit Hinblick auf die durchschnittliche Dauer vergleichbarer Wettbewerbsverfahren sowie des zeitlichen Entscheidungshorizonts der UNESCO (Vollversammlung etwa alle 2 Jahre) wird vor Erlöschen des Baurechts auf Zeit voraussichtlich kein abschließendes Ergebnis vorliegen.

Um bis zur Entscheidung der UNESCO – mit Hinblick auf die Mitwirkung der Stadt Koblenz bei der BUGA 2029 „Welterbe Oberes Mittelrhein“ – die Seilbahnanlage weiter betreiben und aufrecht erhalten zu können, ist die Verlängerung des Baurechts auf Zeit erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Landesseilbahngesetz.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Seilbahnanlage als temporäre Anlage (Baurecht auf Zeit bis 30.06.2026) dargestellt. Da diese Darstellung nicht mit den aktuellen städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 3, übereinstimmt, soll im Rahmen einer parallelen Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz wird eingeholt.

Anlagen:

Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.